



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr. :
330 O 379/04

Verkündet am:
29.6.2006

In der Sache

Zeitel, JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Rolf Schälike,
Hohenzollernring 90, 22763 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt **Christoph Sperling,**
Schanzenstr. 75-77, 20357 Hamburg,

gegen

Monika Fxxxxxxx,
Bxxxxxxx 19, 22xxx Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Dr. Schmitz pp.,**
Ferdinandstr. 25, 2 0 095 Hamburg,

Hans-Christoph Fxxxxxxx, Bxxxxxxxxx 19, 22549 Hamburg

- Nebenintervenient -

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Rechtsanwälte **SLW Dr. Schmitz und
Partner,** Ferdinandstr. 25, 20095
Hamburg, Gz.: ?60591/40/2005(),

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 30**
auf die mündliche Verhandlung vom 27.4.2006
durch
die Richterin am Landgericht Kaufmann
als Einzelrichterin

für Recht:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.967,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. März 2003 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten der Nebenintervention, die der Nebenintervenient zu tragen hat.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht Rückzahlung eines Betrages von 60.967,- Euro, der von der Zedentin zwischen November 1999 und September 2002 in monatlichen Teilbeträgen auf das Konto der Beklagten überwiesen worden ist, aus ungerechtfertigter Bereicherung bzw. unerlaubter Handlung.

Der Kläger nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht der HCF GmbH, vormals NevaMedia GmbH, deren Gesellschafter und Geschäftsführer er ist, in Anspruch. Der Ehemann der Beklagten, der Zeuge Fxxxxxxx, war seit März oder April 1999 auf Teilzeitbasis bei der NevaMedia GmbH angestellt und in den Bereichen Vertrieb und Finanzen tätig. Gleichzeitig führte der Zeuge Fxxxxxxx in Wedel eine eigene Versicherungsagentur der Hamburg Mannheimer Versicherung. Ungefähr ab Ende 1999 war er für die NevaMedia GmbH in Vollzeit tätig. Mit notariellem Kaufvertrag vom 27. Januar 2000 erwarb der Zeuge Fxxxxxxx einen Geschäftsanteil an der NevaMedia GmbH mit einem Nennbetrag von 25.000,- DM und war damit in der Folge neben dem Kläger und dem weiteren Gesellschafter Rothe zu einem Drittel an der Gesellschaft beteiligt. Am 10. März 2000 wurde der Zeuge Fxxxxxxx zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der NevaMedia GmbH bestellt (vgl. Handelsregisterauszug, Anl. K 4). Am 31. Januar 2000 wurde ein Honorarvertrag (Anl. K 6) zwischen der NevaMedia GmbH und der Beklagten abgeschlossen. In dem Zeitraum Februar 2000 bis September 2002 wurden von dem Konto der NevaMedia GmbH monatliche Beträge zwischen 3.281,09 DM und 4.640,- DM (Februar 2000 bis Dezember 2001) bzw. zwischen 2.320,- Euro und 4.340,- Euro (Januar 2002 bis September 2002),

insgesamt 60.967,- Euro auf das Konto der Beklagten überwiesen. Die Beträge wurden von dem Buchhalter, dem Zeugen Vermehren, unter „Übersetzungsarbeiten“ verbucht. Die überwiesenen Beträge korrespondierten jeweils mit entsprechenden, von der Beklagten eingereichten monatlichen Rechnungen (Anlagenkonvolut K 9), die u.a. auf geleistete Formatierungs- und Korrekturarbeiten Bezug nahmen. Tatsächlich hat die Beklagte niemals irgendwelche Leistungen für die NevaMedia GmbH erbracht.

Etwaige Rückzahlungsansprüche gegen die Beklagte hat die HCF GmbH mit Vertrag vom 5. Dezember 2004 an den Kläger abgetreten (vgl. Anl. K 2).

Der Kläger ist der Auffassung, er habe gegen die Beklagte Bereicherungs- bzw. Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht. Er behauptet, der Zeuge Fritzsche habe Anfang des Jahres 2000 vorgeschlagen, die Beklagte könne als Designerin für die NevaMedia GmbH tätig werden. Bereits bei der ersten Auftragserteilung habe sich aber herausgestellt, dass die Beklagte die entsprechenden Computerprogramme gar nicht beherrscht habe. Der Honorarvertrag sei damit gegenstandslos gewesen und mündlich gekündigt worden. Der Kläger macht geltend, dass die Beklagte die Zahlungen der NevaMedia GmbH zwischen Januar 2000 und September 2002 ohne Rechtsgrund erlangt habe. Auch habe die Beklagte eine strafbare Beihilfe zur Untreue ihres Ehemannes geleistet, indem sie in diesem Zeitraum Rechnungen fingiert und auf diese fingierten Rechnungen über ihren Ehemann Geldzahlungen der NevaMedia GmbH empfangen habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 60.967,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. März 2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, dass es alleiniger Zweck des „Honorarvertrages“ vom 31. Januar

2000 gewesen sei, den zeitlichen Mehraufwand des Zeugen Fxxxxxxx für die NevaMedia GmbH über sie, die Beklagte, abzurechnen. Es sei nie darüber gesprochen worden, dass sie selbst als Designerin für die NevaMedia GmbH hätte tätig werden sollen. Vielmehr sei es darum gegangen, den Zeugen Fxxxxxxx über die Zahlungen an sie für seinen erheblich ansteigenden Stundenaufwand zu entschädigen, der durch das gezahlte Entgelt nicht abgegolten worden sei. Der Umweg über den „Honorarvertrag“ sei gewählt worden, weil es für den Zeugen Fxxxxxxx aufgrund seiner vertraglichen Beziehungen zur Hamburg Mannheimer zu Problemen hätte führen können, wenn dieser offiziell auf Vollzeitbasis bei der NevaMedia GmbH tätig geworden wäre. Dieser Abrechnungsmodus sei bis September 2002 beibehalten worden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Agentur des Zeugen Fxxxxxxx abgewickelt gewesen sei. Die erhaltenen Beträge habe sie an den Zeugen Fxxxxxxx weitergeleitet. Die Rückforderung der geleisteten Beträge sei gem. § 814 BGB ausgeschlossen. Im Übrigen hat die Beklagte gegenüber den Rückforderungsansprüchen für die Jahre 2000 und 2001 die Einrede der Verjährung erhoben.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß dem Beweisbeschluss vom 1. Dezember 2005 durch Vernehmung der Zeugen Hans Vermehren und Hans-Christoph Fxxxxxxx. Der Kläger ist gem. § 141 ZPO persönlich angehört worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie der persönlichen Anhörung wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2005 und vom 27. April 2006 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung von 60.967,-Euro gem. § 812 Abs. 1 BGB aus abgetretenem Recht zu. Denn die Beklagte hat diesen Geldbetrag durch Leistung der NevaMedia GmbH „ohne rechtlichen Grund“

erlangt. Trotz entsprechender Rechnungen der Beklagten sind die monatlichen Zahlungen nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien nicht auf der Grundlage eines „Honorarvertrages“ zwischen der NevaMedia GmbH und der Beklagten erfolgt, so dass dieser nicht den Rechtsgrund für die Leistungen der NevaMedia GmbH bildete. Dass die Zahlungen an die Beklagte auf der Grundlage einer verdeckten Abrede zwischen der NevaMedia GmbH, vertreten durch den Kläger, und dem Zeugen Fxxxxxxx zur Abgeltung von dessen „Überstunden“ erfolgt sind, steht nicht zur erforderlichen Überzeugung des Gerichts fest. Der diesbezügliche Vortrag der Beklagten ist bereits lückenhaft. So ist nicht nachvollziehbar, warum das Vertragsverhältnis mit der Hamburg Mannheimer erst im September 2002 beendet wurde, obwohl der Zeuge Fxxxxxxx schon seit Ende 1999 in Vollzeit für die NevaMedia GmbH tätig war. Entgegen der Anregung des Gerichts hat die Beklagte den Agenturvertrag nicht vorgelegt. Unklar bleibt auch, wann der Zeuge Fxxxxxxx überhaupt noch für die Hamburg Mannheimer tätig gewesen sein will, wenn er doch in Vollzeit für die NevaMedia GmbH gearbeitet hat. Widersprüchlich erscheint auch der Umstand, dass der „Honorarvertrag“ zwar erst ab 1. Februar 2000 lief, tatsächlich jedoch schon für die Monate November 1999 und Januar 2000 Zahlungen auf entsprechende Rechnungen der Beklagten erfolgten. Schließlich sind auch die Angaben der Beklagten zur Höhe der zusätzlich vereinbarten Vergütung und der Zahlungen an sie unvollständig bzw. widersprüchlich. Die Beklagte trägt nicht vor, auf welcher Grundlage von ihr für Januar 2000 nur 2.828,53 DM, für Februar 2000 dann 3.500,- DM, für März 2000 bis April 2001 wieder nur 3.000,- DM und ab Mai 2001 endlich 4.000,- DM in Rechnung gestellt und an sie geleistet worden sind, während der „Honorarvertrag“, durch welchen nach ihrem Vortrag ja die Überstunden des Zeugen Fxxxxxxx abgerechnet werden sollten, pauschal die Zahlung von 3.200,- DM pro Monat vorsah. Auch fehlt jeglicher Vortrag dazu, warum bei Vorliegen einer Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung der „Überstunden“ beispielsweise für August 2001 „5 Manntage zu je 800,-je Tag“, für Februar 2002 „53 Std., 40,- je Std.“ oder für April 2002 „74 Std. je Std. 50,- Euro“ sowie ein „Sachkostenanteil“ in Rechnung gestellt worden sind. Die Aussage des Zeugen Vermehren war im Hinblick auf die Beweisbehauptung insofern unergiebig, als dieser Zeuge bei seiner Vernehmung die von der Beklagten behauptete verdeckte Absprache weder bestätigen noch verneinen konnte. Der Zeuge Fxxxxxxx hat eine derartige Absprache zwar bestätigt; das Gericht hat jedoch Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage. Insbesondere konnte der Zeuge Fxxxxxxx die

Notwendigkeit einer derartigen - verdeckten - Abgeltung seiner Tätigkeit für die NevaMedia GmbH nicht plausibel erklären. Zwar hat der Zeuge insoweit ausgeführt, er habe eine fristlose Kündigung der Hamburg Mannheimer für den Fall befürchtet, dass diese von seiner weiteren hauptberuflichen Angestelltentätigkeit bei der NevaMedia GmbH erfahren hätte. Diese Erklärung überzeugt jedoch nicht. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Zeuge hauptberuflicher Agent bei der Hamburg Mannheimer war, ist nicht ersichtlich, warum eine Erhöhung des für die Teilzeitarbeit gezahlten Gehaltes nicht hätte möglich sein sollen und warum statt dessen der umständliche Weg über Zahlungen an die Beklagte erforderlich gewesen sein sollte. Aus der Höhe seines von der NevaMedia GmbH gezahlten Gehaltes hätte die Hamburg Mannheimer nicht ohne weiteres auf eine dortige Vollzeitbeschäftigung des Zeugen Fxxxxxxx schließen können. Im Übrigen hatte sich der Zeuge - wie aus dem Handelsregister für jedermann ersichtlich - bereits am 10. März 2000 zum alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der NevaMedia GmbH bestellen lassen, ohne sich durch seine Tätigkeit als hauptberuflicher Agent der Hamburg Mannheimer daran gehindert zu sehen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Zeuge Fxxxxxxx einerseits aus Angst vor einer fristlosen Kündigung der Hamburg Mannheimer eine teilweise verdeckte Zahlung seiner Vergütung erwirkt haben, andererseits aber keine Bedenken gehabt haben sollte, sich gleichzeitig als Geschäftsführer der NevaMedia GmbH eintragen zu lassen. Denn mit der Eintragung der Geschäftsführereigenschaft in das Handelsregister ging der Zeuge Fxxxxxxx im Hinblick auf eine fristlose Kündigung der Hamburg Mannheimer ein Risiko ein, das er nach seiner eigenen Argumentation durch die von der Beklagten behauptete verdeckte Abrede gerade vermeiden wollte. Im Übrigen hat der Zeuge Fxxxxxxx auch nicht nachvollziehbar erklären können, aus welchen Gründen in den Monaten Februar 2002, April 2002 oder Juli 2002 von der Beklagten abweichende Beträge in Rechnung gestellt worden und auch an die Beklagte gezahlt worden sind. Hierzu hat der Zeuge lediglich ausgeführt, dass in diesen Fällen „wahrscheinlich zusätzliche Leistungen“ seiner Frau im Zusammenhang mit dem Schmuckgeschäft (Begleitung nach Tallin und Pforzheim) sowie Kosten für die Benutzung seines privaten Fahrzeugs abgerechnet worden seien. Auch dies erscheint jedoch wenig plausibel. Zum einen steht diese Aussage nicht im Einklang mit dem Vortrag der Beklagten, sie sei im Zusammenhang mit dem „Schmuckgeschäft“ lediglich einmal - und zwar im Oktober 2002 - in Idar-Oberstein gewesen, um dort Schmuck einzukaufen; als dem Kläger anschließend beim Weitertransport in

Stockholm der Schmuck gestohlen worden sei, habe er entschieden, das Schmuckprojekt sofort einzustellen (vgl. SS. v. 4. Mai 2005, S. 8). Diese Reise nach Idar-Oberstein, nicht nach Tallin oder Pforzheim, vom Oktober 2002 hätte jedoch nicht bereits im Februar, April oder Juli 2002 abgerechnet werden können. Zum anderen ist aber auch nicht ersichtlich, aus welchem Grunde solche Leistungen der Beklagten als Stundenaufwand für „Korrektur- und Formatierungsarbeiten“ hätten abgerechnet werden sollen. Dass es sich insoweit um die Abrechnung von Kosten für die Benutzung eines Privatfahrzeugs handeln soll, ist ebenfalls fernliegend, zumal Angaben über gefahrene Kilometer fehlen. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Fxxxxxxx ergeben sich schließlich aus folgendem: Der Zeuge Fxxxxxxx hat erklärt, er habe auch „mit Herrn Vermehren beim Kaffee mal darüber gesprochen, dass diese Zahlungen für Beratungsleistungen sind, die ich erbringe“. Demgegenüber hat der Zeuge Vermehren glaubhaft bekundet, er habe über die Rechnungen weder mit Herrn Fxxxxxxx noch mit Herrn Schälke gesprochen, er habe sich nur seine eigenen Gedanken gemacht.

Eine Rückforderung der geleisteten Beträge ist nicht gem. § 814 BGB ausgeschlossen. Die Vorschrift gilt nur für Bereicherungsansprüche auf Grund von Leistungen zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die im Zeitpunkt der Leistung in Wirklichkeit nicht bestand (*conditio indebiti*). Insoweit kommt es auf die etwaige Kenntnis des Klägers von den Zahlungen nicht an; eine ergänzende Vernehmung des als Zeuge angebotenen Buchhalters Döhl konnte folglich unterbleiben.

Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt. Eine Verjährung konnte bei Anwendung der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 6 EGBGB jedenfalls nicht vor Ablauf des Jahres 2004 eintreten, da die neue - kürzere - Verjährungsfrist von drei Jahren nach Abs. 4 dieser Vorschrift von dem 1. Januar 2002 zu berechnen ist; die Klage ist bei Gericht am 31. Dezember 2004 eingegangen. Auch insoweit kommt es auf die etwaige Kenntnis des Klägers von den Zahlungen nicht an.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB. Die Beklagte befindet sich seit dem 25. März 2003 mit der Rückzahlung des zugesprochenen Betrages in Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 101 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Kaufmann